

Bruchköbel, den 10. Februar 2026

Verbindliche Regelungen zur Nutzung von KI-Werkzeugen im Unterricht an der Heinrich-Böll-Schule

Sehr geehrte Eltern,

liebe Erziehungssorgeberechtigte,

die rasante Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) bietet faszinierende Möglichkeiten, stellt uns als Schulgemeinschaft aber auch vor neue Herausforderungen. Ein aktueller Fall aus Hamburg hat nun verdeutlicht, dass der Einsatz von Programmen wie ChatGPT ohne klare Absprache rechtliche Konsequenzen haben kann.

[Das aktuelle Urteil und seine Bedeutung \(im Anhang nochmal das Gesamturteil\)](#)

*Das Verwaltungsgericht Hamburg hat kürzlich entschieden (**Beschluss vom 15.12.2025 – 2 E 8786/25**), dass die unbefugte Nutzung von KI zur Erstellung von Hausarbeiten oder Lesetagebüchern als **Täuschungsversuch** gewertet werden kann. Im konkret verhandelten Fall wurde die Note „ungenügend“ (6) bestätigt, da der Schüler eine Eigenleistung vortäuschte, die tatsächlich von einer Maschine erbracht wurde.*

[Was bedeutet das für unsere Schule?](#)

Dieses Urteil schafft die notwendige Rechtssicherheit, die wir auch an unserer Schule umsetzen. Um Fairness und die Vergleichbarkeit von Leistungen zu gewährleisten, gelten ab sofort folgende Grundsätze:

- **Eigenleistung ist Pflicht:** Alle abgegebenen Leistungen (Hausaufgaben, Referate, Portfolios, Hausarbeiten...) müssen grundsätzlich selbstständig verfasst werden.

- **Kennzeichnungspflicht:** Sollte eine Lehrkraft den Einsatz von KI für ein bestimmtes Projekt explizit erlauben, muss dies lückenlos dokumentiert werden. Jeder ungekennzeichnete Einsatz von KI gilt als Täuschungsversuch.
- **Transparenz:** Wir werden im Unterricht verstärkt thematisieren, wie man KI als *Werkzeug* zur Inspiration nutzt, ohne dabei die eigene Urteilskraft und Schreibfähigkeit zu verlieren.

Unser gemeinsames Ziel

Wir wollen unsere Schülerinnen und Schüler nicht von der modernen Technik abschneiden – im Gegenteil. Wir möchten ihnen beibringen, KI **kompetent, kritisch und vor allem ehrlich** zu nutzen. Ein „copy-paste“ aus dem Chatbot verhindert den Lernprozess und führt, wie das Gericht bestätigt hat, zu rechtmäßigen Sanktionen.

Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern über dieses Urteil. Es dient dem Schutz derjenigen, die ihre Leistungen ehrlich erbringen, und sichert den Wert unserer Schulabschlüsse.

Bei Fragen zu unseren schulinternen Fachcurricula im Umgang mit Medien stehen Ihnen die Klassenleitungen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Georg
(Direktorin einer Gesamtschule)

Leitfaden für Schülerinnen und Schüler der Heinrich-Böll-Schule – Sicherer Umgang mit KI

Gerichtsurteil zur Nutzung von ChatGPT bei schulischen Leistungen Quelle: Beschluss VG Hamburg 2 E 8786/25 vom 15.12.2025

1. Grundregel: Eigenleistung zählt

Hausaufgaben, Referate und schriftliche Ausarbeitungen müssen grundsätzlich deine eigene Leistung sein. Alles, was dir Texte schreibt, Sätze formuliert, Grammatik verbessert oder Inhalte vorgibt, ist nicht erlaubt, wenn die Lehrkraft es nicht ausdrücklich erlaubt hat. Du musst deine Leistungen selbstständig erbringen.

2. Wann ist KI erlaubt?

Du darfst KI-Werkzeuge nur dann verwenden, wenn die Lehrkraft dies für eine bestimmte Aufgabe ausdrücklich erlaubt hat. „Ich habe es nur zur Grammatikprüfung benutzt“ zählt nicht. Rechtschreibung, Grammatik, Wortwahl und Satzbau sind Teil deiner Leistung. Wenn das eine KI übernimmt, ist das ein Täuschungsversuch.

3. Kennzeichnungspflicht (Transparenz)

Solltest du KI mit Erlaubnis nutzen, musst du dies im Anhang deiner Arbeit kenntlich machen:

- Welches Programm wurde genutzt?
- Was genau hast du die KI gefragt (dein „Prompt“ anfügen)?
- Welche Teile des Ergebnisses hast du übernommen oder als Grundlage genutzt?

4. Die „6“ wegen Täuschung

Wer KI heimlich nutzt und als eigene Arbeit ausgibt, begeht einen Täuschungsversuch. Das Gericht hat bestätigt: In diesem Fall wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

5. Nutze KI als Werkzeug, nicht als Ersatz

KI kann toll sein, um Ideen zu sammeln oder schwierige Begriffe zu erklären. Aber: Den finalen Text musst du selbst schreiben. Nur so lernst du, deine eigene Meinung auszudrücken – und darauf kommt es in der Schule an!

Merke: Bei jeder benoteten Aufgabe darfst du ChatGPT und andere KI-Programme nur dann benutzen, wenn die Lehrkraft es ausdrücklich erlaubt hat

ChatGPT bei Prüfungen verboten?

Gericht klärt Täuschungsfrage

15. Januar 2026 | Ausführungen von Rechtsanwalt Frank Weiß

Künstliche Intelligenz hat den schulischen Alltag längst erreicht. Insbesondere textbasierte KI-Anwendungen wie ChatGPT werden von Schülern zunehmend genutzt, um Texte zu formulieren, sprachlich zu optimieren oder Inhalte zusammenzufassen. Was im häuslichen Lernen oder zur Vorbereitung sinnvoll erscheinen mag, wird bei Prüfungen schnell zum rechtlichen Problem.

Weit verbreitet ist die Annahme, dass der Einsatz von KI jedenfalls dann zulässig sei, wenn es kein ausdrückliches Verbot gibt. Genau dieser Vorstellung hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit **Beschluss** vom **15.12.2025** (Az.: **2 E 8786/25**) im **einstweiligen Rechtsschutz** eine klare Absage erteilt. Die Entscheidung verdeutlicht, dass **der Grundsatz der eigenständigen Leistungserbringung auch im Zeitalter künstlicher Intelligenz unverändert gilt**.

[Der konkrete Ausgangsfall aus Hamburg](#)

Dem Urteil lag ein schulischer Sachverhalt zugrunde, der exemplarisch für viele aktuelle Konflikte steht. Ein Schüler einer **9. Klasse** eines Hamburger Gymnasiums fertigte im Fach Englisch ein „**Reading Log**“ (**Lesetagebuch**) an. Die Aufgabe war ein **bewerteter schriftlicher Leistungsnachweis** und floss nach den Feststellungen des Gerichts **zu einem Achtel in die mündliche Mitarbeit** ein.

Die Englischlehrerin stellte nach Abgabe der Arbeit erhebliche Auffälligkeiten fest. Insbesondere zeigten sich deutliche Abweichungen zu einer späteren Klassenarbeit des Schülers, unter anderem in folgenden Bereichen:

- sprachliches Niveau
- Ausdruckssicherheit
- Satzstruktur
- Wortwahl
- grammatikalische Sicherheit

Nach den Feststellungen des Gerichts räumte der Schüler ein, bei der Anfertigung des Lesetagebuchs **ChatGPT benutzt** zu haben. Später wurde vorgetragen, es sei nur zur Prüfung von Formulierungen sowie zum Abgleich von Grammatik genutzt worden; das Gericht hielt diese spätere Einlassung jedoch für nicht überzeugend und stellte zudem klar, dass selbst eine reine Rechtschreib- oder Grammatikprüfung bei einer bewerteten Fremdsprachenarbeit unzulässig sein kann, wenn diese Aspekte Prüfungsgegenstand sind.

Reaktion der Schule: Bewertung wegen Täuschungsversuchs

Die Lehrerin bewertete das Lesetagebuch daraufhin mit der Note „ungenügend“. Zur Begründung führte sie aus, der Schüler habe eine eigenständige Leistung lediglich vorgetäuscht. Die Nutzung von ChatGPT stelle einen Täuschungsversuch dar.

Der Vater des Schülers wehrte sich gegen diese Bewertung. Er argumentierte im Kern, es habe an klaren schulischen Regelungen zur Nutzung künstlicher Intelligenz gefehlt. Ohne ausdrückliches KI-Verbot könne dem Schüler kein Täuschungsvorwurf gemacht werden.

Der Streit landete schließlich vor dem Verwaltungsgericht Hamburg.

Zentrale rechtliche Fragestellung

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob die Nutzung von ChatGPT bei einem **bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis** als **unerlaubtes Hilfsmittel** zu werten ist, wenn es **keine ausdrückliche Zulassung** von KI gibt. Im konkreten Fall kamen nach den Feststellungen des Gerichts zudem **konkrete Vorgaben** hinzu (u.a. der Arbeitsvermerk „**use your own words**“ sowie ein **unterrichtlicher Hinweis**, dass Wikipedia und KI für diese Aufgabe nicht erlaubt seien). Das Gericht hatte damit erstmals vertieft zu klären, wie bestehende prüfungsrechtliche Grundsätze auf moderne KI-Werkzeuge anzuwenden sind.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg

Das Verwaltungsgericht Hamburg wies den Antrag des Schülers zurück. Die Schule habe die Arbeit rechtmäßig mit „ungenügend“ bewerten dürfen. Nach Auffassung des Gerichts lag ein Täuschungsversuch vor.

ChatGPT als nicht zugelassenes Hilfsmittel

Kern der Entscheidung ist die Einordnung von ChatGPT als Hilfsmittel. Das Gericht stellte klar, dass **ChatGPT ein Hilfsmittel darstellt, das die Eigenständigkeit der Leistungserbringung**

beeinflusst. Bei schriftlichen Arbeiten, insbesondere in einer Fremdsprache, sei das Verfassen des Textes selbst Prüfungsgegenstand.

Zu den bewertungsrelevanten Bestandteilen zählen insbesondere:

- Inhaltliche Ausgestaltung
- Aufbau und Struktur
- Satzbau
- Wortwahl
- Grammatik
- Orthografie

Die Nutzung künstlicher Intelligenz greift unmittelbar in all diese Bereiche ein.

Erlaubnis nur bei ausdrücklicher Zulassung

Das Gericht knüpft an den prüfungsrechtlichen Grundsatz an: **Hilfen, die die Eigenständigkeit der Leistung beeinflussen, sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.** Fehlt eine solche Zulassung, ist die Hilfe **unerlaubt** und kann – je nach Fall – als Täuschung gewertet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein ausdrückliches Verbot existiert.

Das Gericht formulierte unmissverständlich, dass **das Fehlen klarer Regeln keine konkludente Erlaubnis darstellt.** Gerade im Prüfungsrecht gilt der Grundsatz, dass nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

Keine Rechtfertigung durch fehlende KI-Regeln

Besonders praxisrelevant ist die Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Argument, es gebe noch keine klaren schulischen Regelungen zur Nutzung künstlicher Intelligenz. Dieses Argument ließ das Gericht nicht gelten.

Nach seiner Auffassung bedeutet der Umstand, dass Schulen sich noch im Prozess der Regelbildung befinden gerade nicht, dass Schüler frei auf KI zurückgreifen dürfen. Der Grundsatz der eigenständigen Leistung gilt unabhängig von technologischen Entwicklungen fort.

Eine ausdrückliche Erlaubnis ist erforderlich, nicht bloß das Schweigen der Schule.

Eigenständige Leistung und Täuschungshandlung

Das Gericht sah in der Nutzung von ChatGPT eine Täuschungshandlung. Der Schüler habe dem Prüfer eine Leistung vorgelegt, die nicht seine eigene geistige Leistung widerspiegele.

Dabei zog das Gericht einen deutlichen Vergleich. Die Nutzung von KI bei der Texterstellung sei funktional vergleichbar mit:

- der Erstellung der Prüfungsarbeit durch eine dritte Person
- der Einreichung einer fremden Prüfungsleistung

Beides wird im Prüfungsrecht seit jeher als schwerwiegender Täuschungsversuch eingeordnet.

Bedeutung des Hinweises „use your own words“

Im konkreten Fall enthielt die Aufgabenstellung den Hinweis, die Aufgabe mit eigenen Worten zu bearbeiten. Nach Auffassung des Gerichts stellt ein solcher Hinweis eine klare Vorgabe dar, dass eine eigenständige Leistung erwartet wird.

Ein zusätzlicher Hinweis wie „ChatGPT ist verboten“ ist rechtlich nicht erforderlich. Bereits die Aufforderung zur eigenständigen Bearbeitung schließt den Einsatz externer Texterstellung aus.

Wer trotz einer solchen Vorgabe KI nutzt, verlässt den zulässigen Rahmen der Aufgabenbearbeitung.

Unzulässigkeit auch bei teilweiser KI-Nutzung

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Klarstellung des Gerichts zur nur teilweisen Nutzung von ChatGPT. Der Schüler hatte geltend gemacht, die KI lediglich unterstützend verwendet zu haben.

Das Gericht stellte hierzu klar:

- auch Grammatik ist Prüfungsgegenstand
- auch sprachlicher Ausdruck ist Prüfungsgegenstand
- auch stilistische Qualität ist Prüfungsgegenstand

Eine Nutzung von KI zur „reinen Korrektur“ oder „sprachlichen Glättung“ ist daher ebenso unzulässig, wenn diese Aspekte bewertet werden.

Eine Trennung zwischen inhaltlicher und formaler Leistung findet bei Fremdsprachenarbeiten nicht statt.

Täuschungsvorsatz des Schülers

Das Verwaltungsgericht bejahte auch den erforderlichen Täuschungsvorsatz. Der Schüler habe erkennen können, dass die Nutzung von ChatGPT nicht erlaubt war. Dafür sprachen unter anderem:

- die klare Aufgabenstellung
- der fehlende Hinweis auf eine Erlaubnis
- die bewusste Nutzung eines externen Werkzeugs

Ein bloßes Missverständnis oder eine unklare Rechtslage sah das Gericht nicht.

Auswirkungen für Schüler und Eltern

Die Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen. Schüler können sich künftig kaum darauf berufen, es habe kein ausdrückliches KI-Verbot gegeben. Eltern sollten wissen, dass rechtliche Schritte gegen entsprechende Bewertungen regelmäßig geringe Erfolgsaussichten haben.

Für die Praxis bedeutet dies:

- **KI ist bei bewerteten Leistungsnachweisen/Prüfungsleistungen jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen ist und die Eigenständigkeit der Leistung beeinflusst.**
- fehlende Verbote schaffen keine Erlaubnis
- auch unterstützende Nutzung kann als Täuschung gelten

Bedeutung für Schulen und Lehrkräfte

Das Urteil stärkt die Position von Schulen erheblich. Sie sind nicht verpflichtet, jede neue technische Entwicklung sofort durch detaillierte Regelwerke zu erfassen. Der bewährte Grundsatz der eigenständigen Leistung reicht aus, um Prüfungen fair zu bewerten.

Zugleich zeigt die Entscheidung, dass klare Aufgabenstellungen und Hinweise zur Eigenständigkeit rechtlich tragfähig sind.

Einordnung und Ausblick

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg setzt einen wichtigen Maßstab für den Umgang mit künstlicher Intelligenz im Bildungsbereich. Es macht deutlich, dass technischer Fortschritt die grundlegenden Prinzipien des Prüfungsrechts nicht außer Kraft setzt.

Solange KI nicht ausdrücklich zugelassen ist, bleibt sie bei Prüfungen unzulässig.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung von KI ist davon auszugehen, dass weitere gerichtliche Entscheidungen folgen werden. Die hier gezogene Linie dürfte dabei eine zentrale Orientierung bieten.